



**EMPFEHLUNG DES AUSSCHUSSES FÜR AGRARPOLITIK  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
ZUR 985. SITZUNG DES BUNDESRATES  
AM 14. FEBRUAR 2020  
ZUR SIEBTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER  
TIERSCHUTZ-NUTZTIERHALTUNGSVERORDNUNG**

**– Bewertung VIER PFOTEN –**

(Stand: 06. Februar 2020)



## Vorbemerkung

Die Haltung von Zuchtsauen im Kastenstand und in diesem Zusammenhang auch der vorgelegte Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur 7. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) verstoßen gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG) und gegen die in der Verfassung verankerte Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a Grundgesetz.<sup>1</sup> Deswegen ist die dauerhafte Fixierung von Sauen sowohl im Deckzentrum als auch im Abferkelbereich zu verbieten. Die Tiere sind in der Gruppe zu halten und eine freie Abferkelung in tiergerecht gestalteten Buchten zu gewährleisten.

Auch das Land Berlin sieht zentrale rechtliche Anforderungen an die Schweinehaltung in Deutschland nicht im Einklang mit der Verfassung und hat demzufolge im Januar 2019 einen Normenkontrollantrag beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Spätestens im Falle einer aus Tierschutzsicht erfolgreichen Normenkontrolle würde die TierSchNutzTV obsolet und müsste bereits in wenigen Jahren wieder aufgemacht und komplett überarbeitet werden. Die Rechts- und Planungssicherheit, die das BMEL Tierhalterinnen und Tierhaltern mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf jetzt vermitteln will, existiert de facto nicht. Schon die jetzige Form der TierSchNutzTV verstößt gegen höherrangiges Recht. Der Verordnungsentwurf des BMEL will dies jedoch nicht beheben, sondern sogar noch verschlechtern, was wiederum gegen das Verschlechterungsverbot verstößt. Jetzt hat der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates seine Empfehlung vorgelegt. Einige Änderungsvorschläge stellen eine Verbesserung für die Sauen in Deutschland dar. Allerdings soll die rechtswidrige Kastenstandhaltung nach wie vor nicht beendet werden.<sup>2</sup>

Um den deutschen Sauenhalterinnen und Sauenhaltern wirkliche Planungssicherheit zu geben, die Tiere langfristig zu schützen sowie den Ansprüchen der Bevölkerung nach höheren Tierschutzstandards zu genügen, muss die Schweinehaltung in Deutschland von Grund auf transformiert und endlich artgemäß gestaltet werden. Verbesserungen in einem kranken und tierschutzwidrigen Haltungssystem vornehmen zu wollen, ist reine Makulatur.

---

<sup>1</sup> Bruhn, Davina (2019): „Kurzexpertise zum Referentenentwurf der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“, erstellt im Auftrag von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz. Online abrufbar unter URL: <https://tinyurl.com/yy4vs3uk>.

<sup>2</sup> Der Ausschuss hat zudem die Chance genutzt, Vorschläge für die Haltung von Junghennen sowie Elterntiere von Legehennen und Masthühnern und Vorschläge für die Haltung von Kälbern und Rindern sowie der Anbindehaltung von Rindern zu machen.



## A

### AUSSCHUSSEMPFEHLUNG

#### **Bewertung zu Ziffer 1 und Ziffer 24**

Die Ziffer 1 entspricht in seiner unveränderten Form der vom Bundesrat in seiner 950. Sitzung vom 4. November 2016 beschlossenen Ergänzung der TierSchNutztV zur Festlegung von Mindestanforderungen an die Haltung von Junghennen sowie Elterntieren von Legehennen und Masthühnern (BR-Drucksache 403/16(B)). Dass der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrats im Rahmen der 7. Änderung der TierSchNutztV die Chance nutzen will, auch Mindestanforderungen für diese Tierarten festzulegen, ist grundlegend zu begrüßen. Allerdings ist es wichtig, dass eine derart umfassende Veränderung unter frühzeitiger Beteiligung der Tierschutzorganisationen und im Rahmen einer Verbändeanhörung diskutiert wird. Eine abschließende Beurteilung der mehrere Seiten umfassenden Änderungsempfehlung für die Haltung von Junghennen sowie Elterntieren von Legehennen und Masthühnern ist in der Kürze der Zeit schwierig. Die Bewertung beruht dementsprechend nicht auf Vollständigkeit, sondern beschränkt sich auf einzelne, wesentliche Punkte. Aus tierschutzfachlicher Sicht ist die vorgesehene Besatzdichte von 36 Tieren/m<sup>2</sup> bis zur Legereife viel zu hoch, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Tiere intakte Schnäbel haben und schon allein deshalb mehr Platz bereitgestellt werden sollte. Zu wenig Platz führt zu erhöhtem Stress bei den Tieren, der letztendlich zu Federpicken und Kannibalismus führen kann. Verhaltensstörungen, die sich einmal in der Junghennenaufzucht etabliert haben, sind in der Legephase schwer wieder rückgängig zu machen. Eine Besatzdichte ab der zehnten Lebenswoche von 18 Tieren/m<sup>2</sup>, wie in Österreich vorgeschrieben, wäre hier aus Tierschutzsicht akzeptabel. Die maximale Anzahl der Ebenen im Haltungssystem sollte zudem drei statt vier betragen. Bei den Vorgaben zur Masthuhn-Elterntierhaltung werden zwar Vorgaben zur Sitzstangenlänge pro Tier gemacht, jedoch fehlen parallel dazu Vorgaben zur Mindestfläche alternativ nutzbarer erhöhter Ebenen. Mindestens zehn Prozent erhöhte Ebenen wären hier, alternativ zu Sitzstangen, vorzusehen. In der Ziffer werden auch keine Vorgaben zur Beleuchtungsstärke bei Junghennen und Elterntieren gemacht. Eine angemessene Beleuchtung ist jedoch essenziell für Geflügeltiere. So wären hier zum Beispiel mindestens 20 Lux tagsüber vorzusehen, so wie es in den österreichischen Vorgaben für Geflügel der Fall ist. Es ist außerdem schwer nachzuvollziehen, warum erst ab einem Alter der Tiere von 14 Tagen eine zusammenhängende Lichtphase von mindestens acht Stunden pro Tag und eine Dunkelphase von mindestens acht zusammenhängenden Stunden pro Nacht eingehalten werden soll. Die Vorgaben zur Junghennenaufzucht in Österreich sehen ab dem dritten Lebenstag eine zusammenhängende Dunkelphase vor. Darüber hinaus ist aus tierschutzfachlicher Sicht unverständlich, warum erst ab dem 21. Lebenstag von Junghennen der Einstreubereich mit geeignetem Einstreumaterial von lockerer Struktur und in ausreichender



Menge ausgestattet sein soll. Es ist für die Befriedigung der artgemäßen Bedürfnisse von Junghennen elementar, dass sie vom ersten Lebenstag altersgerechte Einstreu zur Verfügung haben, insbesondere damit die Tiere frühestmöglich Picken, Scharren und Staubbaden können.

Ziffer 1 ist nicht zuzustimmen.

### **Bewertung zu Ziffer 2**

Eine auf Vollständigkeit basierende Bewertung ist auch bei Ziffer 2 in der Kürze der Zeit schlecht möglich. Deshalb wird hier nur auf einige Kernpunkte bezüglich der Vorgaben zur Haltung von Rindern > 6 Monate eingegangen.

Das vorgeschlagene Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern ist zu begrüßen, geht jedoch nicht weit genug. Das System der Anbindehaltung muss komplett verboten werden, da es die Tiere in fast allen ihrer Verhaltensweisen erheblich einschränkt. Somit verstößt eine weitere Zulassung der Anbindehaltung für die Hälfte des Jahres (185 Tage), wie es im Falle einer saisonalen Weidehaltung für 180 Tage vorgeschlagen wird, gegen §2 TierSchG, das eine verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere verlangt. Die vorgesehene Übergangsfrist von 12 Jahren ist zudem viel zu lang. Die Anbindehaltung hätte längst verboten werden müssen, da sie gegen das TierSchG und das Staatsziel Tierschutz verstößt. Dies wird auch durch das vom Verwaltungsgericht Münster kürzlich ergangene Urteil (Az.: 11 L 843/19) unterstrichen, in dem der Eilantrag eines Landwirts aus dem Kreis Borken abgelehnt wurde, der sich gegen die Anordnung des Kreisveterinäramtes vom 6. August 2019 gewehrt hatte, seinen in Anbindehaltung untergebrachten Rindern zumindest im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September eines jeden Jahres täglich für mindestens zwei Stunden freien Auslauf auf einer Weide, einem Paddock, einem Laufhof oder etwas Vergleichbarem zu gewähren. In der Begründung wurde klar konstatiert, dass sich die praktizierte ganzjährige Anbindehaltung der Rinder nicht mit den tierschutzrechtlichen Geboten zur verhaltensgerechten Unterbringung und artgemäßen Bewegung vereinbaren lasse. In der Anbindehaltung seien nahezu alle durch das Tierschutzgesetz geschützten Grundbedürfnisse der Rinder stark eingeschränkt. Als Folge der Bewegungsarmut könne es auch zu gehäuften Erkrankungen kommen und Schmerzen entstehen. Als Ausgleich für das Bewegungsdefizit müsse entweder täglich Zugang zu einem Laufhof oder zumindest in den Sommermonaten Weidegang oder ganzjährig täglich mindestens zwei Stunden Zugang zu einem Laufhof oder einer Weide gewährt werden.

Ein angrenzender Laufhof, wie vorgeschlagen, wird begrüßt, ebenso die hierfür vorgeschlagene Besatzdichte von acht qm/Tier. Ein angrenzender Laufhof sollte in jedem Fall vorgeschrieben werden, um den Tieren täglich Außenkontak, frische Luft und Tageslicht zu bieten. Der Laufhof sollte täglich während des gesamten Winterhalbjahres (185 Tage) im Falle von



saisonalen Weidegang bzw. ganzjährig, wenn ein Weidegang im Sommer nicht gewährleistet wird, zugänglich sein.

Die Ausgestaltung einer weichen Liegefläche wird begrüßt, sollte jedoch für alle Rinder in jeder Haltungsform gelten. Sie ist aus Tierschutzsicht längst überfällig und absolut notwendig. Gesundheitserhebungen in Rinderbeständen zeigen, dass auffällig viele Veränderungen und Verletzungen an Extremitäten auftreten, wenn die Liegeflächen zu hart gestaltet und/oder die Liegeboxen zu kurz bemessen sind. Die Mindestlänge der Liegeplätze sollte nicht unter zwei Metern liegen. Eine nutzbare Fläche von mindestens sechs Quadratmetern pro Kuh sollte in jedem Fall vorgeschrieben werden. Darüber hinaus sind etliche weitere Vorgaben für die Haltung von Rindern >6 Monaten vorzusehen.

Ziffer 2 ist nur unter Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

### **Bewertung zu Ziffer 3**

Nach der EU-Richtlinie 2008/119/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern muss die Fläche zum Liegen „bequem, sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Kälbern keinen Schaden zufügen.“ Dieser Vorgabe ist auf nationaler Ebene zu entsprechen. Dass sie in den vergangenen Jahren nicht umgesetzt wurde, ist ein klarer Verstoß gegen geltendes Recht, der schnellstens behoben werden muss. Dass für die Umsetzung geltenden Rechts, das seit 1994 besteht, keine Übergangsfrist gewährleistet werden kann, versteht sich von selbst.

Ziffer 3 ist zuzustimmen.

### **Bewertung zu Ziffer 4**

Eine Übergangsfrist ist, wie in der Bewertung von Ziffer 3 begründet, unzulässig.

Ziffer 4 ist nicht zuzustimmen.



### **Bewertung zu Ziffer 5**

Elektrische Weidezäune dienen der Umgrenzung eines großzügig bemessenen Außenareals, mit der die Tiere in der Regel nicht in Berührung kommen. Sie sind nicht vergleichbar mit im Stall montierten, stromführenden Drähten, die die Tiere beispielsweise davon abhalten sollen, Eier in bestimmte Ecken zu legen und mit denen die Tiere aufgrund der massiven Enge mit großer Wahrscheinlichkeit in Kontakt kommen. Solche stromführenden Drähte gehören explizit verboten. §13 (6) sollte dahingehend konkretisiert werden.

Ziffer 5 ist zuzustimmen.

### **Bewertung zu Ziffer 6**

Der Änderungsvorschlag stellt klar, dass von der Mindesthöhenvorgabe nur abgewichen werden darf, wenn es sich um einen Mobilstall handelt, der den Tieren die Möglichkeit einräumt, art eigenes Verhalten zu zeigen. Wünschenswert wäre allerdings noch die Einfügung, dass den Tieren stets die Möglichkeit gegeben werden muss, gleichzeitig und ungestört zu ruhen. Dieses Bedürfnis ergibt sich unmittelbar aus § 2 TierSchG.

Ziffer 6 ist zuzustimmen.

### **Bewertung zu Ziffer 7**

Der Änderungsvorschlag dient der konsequenten Umsetzung von EU-Recht.

Ziffer 7 ist zuzustimmen.



## **Bewertung zu Ziffer 8**

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt und das Bundesverwaltungsgericht haben klar geurteilt: § 24 Absatz 4 Nummer 2 TierSchNutzTV findet seine Ermächtigungsgrundlage in § 2a Absatz 1 Nummer 1 und 2 TierSchG und konkretisiert die Verpflichtung des Tierhalters, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterzubringen sowie die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einzuschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Im Deckbereich müsste laut Urteil eine Belegung so erfolgen, dass sie „dem Tier die Möglichkeit eröffnet, die Gliedmaßen ohne Behinderung in die beiden benachbarten leeren Kastenstände oder beidseitige (unbelegte) Lücken durchzustrecken“. Die vorgesehene Streichung des entsprechenden Passus aus der TierSchNutzTV ignoriert ein höchstrichterliches Urteil, verstößt gegen das Tierschutzgesetz und die Verfassung. Die in Ziffer 8 vorgeschlagene Wiederaufnahme des Passus ist deswegen eine absolute Mindestanforderung, damit die Rechtsverordnung nicht die Grenzen ihrer gesetzlichen Ermächtigung in § 2a Absatz 1 TierSchG überschreitet. Diese Mindestanforderung an die Schweinehaltung hat aufgrund des Urteils unmittelbar zu gelten. Grundlegend muss aus Tierschutzsicht gelten, dass eine Jungsau oder Sau im Deck-, Abferkel- und Wartebereich immer die Möglichkeit haben muss, ihren Kopf und in Seitenlage ihre Gliedmaßen ungehindert ausstrecken zu können. Der Kastenstand muss aufgrund der tierschutzwidrigen Haltungsform im Deckbereich gänzlich verboten werden. Nur im Abferkelbereich sollte in Ausnahmefällen zum Schutz der Ferkel für maximal fünf Tage eine Fixierung – und nur mit Hilfe eines Fixierbügels oder eines Schwenkgitters – erlaubt werden.

Dass eine Haltung ohne Kastenstand möglich ist, zeigt das Beispiel Schweden, in dem es bereits ein komplettes Verbot des Kastenstands gibt. In Großbritannien ist der Kastenstand im Deckbereich nicht zulässig und sowohl in der Schweiz als auch in Norwegen gibt es Verbote des Kastenstands im Abferkelbereich. Eine Gruppenhaltung im Deckbereich wäre aus Tierschutzsicht wie folgt zu gestalten: Die Sauen kommen direkt nach dem Absetzen der Ferkel in die Gruppenhaltung („Arena“). Diese Arena muss einen rutschsicheren Boden aufweisen und reichlich eingestreut sein, damit die Tiere beim Versuch, aufzureiten, nicht ausrutschen. Die Tiere können in der Arena zum Zweck der Besamung oder zu medizinischen Behandlungszwecken in Einzelfressständen maximal stundenweise, jedoch nicht tageweise, fixiert werden.

Ziffer 8 ist unter der Maßgabe zuzustimmen, dass die Jungsau oder Sau ihren Kopf und in Seitenlage ihre Gliedmaßen ungehindert auch während einer potenziellen Übergangsfrist ausstrecken kann.



### **Bewertung zu Ziffer 9**

Die Ziffer 9 stellt eine Verbesserung zum Verordnungsentwurf des BMEL dar. Allerdings ist die Definition einer uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche für die Sau unabdingbar. In zahlreichen Forschungsversuchen haben sich fünf bzw. sechs Quadratmeter für die Sau als unzureichend erwiesen. Daher ist eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von sieben Quadratmetern für die Jungsau oder Sau und eine Gesamtbuchtengröße von neun Quadratmetern vorzugeben. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die freie Abferkelung gut durchführbar ist, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehören unter anderem Schutzvorrichtungen, die sich als essenzielle Maßnahme gegen das Erdrücken der Ferkel erwiesen haben.

Ziffer 9 ist unter der Maßgabe zuzustimmen, dass nicht die Gesamtbuchtengröße, sondern die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche für die Jungsau oder Sau sieben Quadratmeter aufweist.

### **Bewertung zu Ziffer 10**

Ziffer 10 ist zuzustimmen.

### **Bewertung zu Ziffer 11**

Ziffer 11 ist zuzustimmen.

### **Bewertung zu Ziffer 12**

Die geplante Einfügung durch das BMEL ist zu streichen, da hierdurch die Möglichkeit geschaffen wird, eine weitere Tiergruppe im Kastenstand zu halten. Die bisherige Regelung der TierSchNutzV, dass Zuchtläufer in Gruppen gehalten werden müssen, darf nicht geändert werden, da es sich sonst um eine Verschlechterung handeln würde, was verfassungswidrig wäre.

Ziffer 12 ist zuzustimmen.





### **Bewertung zu Ziffer 13**

Ziffer 13 entfällt bei Zustimmung zu Ziffer 12, die aus Tierschutzsicht elementar ist.

### **Bewertung zu Ziffer 14**

Es gibt keinen tierschutzfachlichen Grund, warum es eine Ausnahme für Betriebe mit weniger als zehn Sauen geben sollte. Tierschutz muss für alle Tiere gleichermaßen gelten.

Ziffer 14 ist zuzustimmen.

### **Bewertung zu Ziffer 15**

Ziffer 15 stellt eine zu begrüßende Verbesserung zum Verordnungsentwurf des BMEL dar. Aber selbst der nun vorgeschlagene Fixationszeitraum im Deckzentrum von fünf Tagen ist tierschutzfachlich unbegründet. Sollte hier eine Fixation im Einzelfall notwendig sein, ist diese stundenweise im Einzelfresstand durchzuführen.

Ziffer 15 ist nicht zuzustimmen.

### **Bewertung zu Ziffer 16**

Die korrekte Umsetzung von EU-Recht ist zu begrüßen.

Ziffer 16 ist zuzustimmen.



### **Bewertung zu Ziffer 17**

Die vom BMEL geplante Formulierung „im Zeitraum von einem Tag vor dem errechneten Abferkeltermin bis längstens drei Tage nach dem Tag des Abferkelns“ lässt zu viele Auslegungsunsicherheiten zu. Theoretisch wird die Möglichkeit eröffnet, die Sau länger als fünf Tage zu fixieren, wenn der errechnete Abferkeltermin nicht eintritt. Die vom Ausschuss vorgeschlagene Formulierung ist für die Sauenhalterinnen und Sauenhalter besser auslegbar.

Ziffer 17 ist unter der Maßgabe zuzustimmen, dass die Fixierung nicht im Kastenstand, sondern beispielsweise durch einen Fixierbügel oder ein Schwenkgitter erfolgt.

### **Bewertung zu Ziffer 18**

Die Ziffer 18 stellt zwar eine geringfügige Verbesserung zum Verordnungsentwurf des BMEL dar, ignoriert jedoch weiterhin das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, weil nicht geregelt wird, dass die Jungsauen und Sauen ihren Kopf und in Seitenlage ihre Gliedmaßen bereits während der Übergangsfrist ungehindert ausstrecken können müssen. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 8. November 2016 (3 B 11/16) die Entscheidung des Obergerichtes Sachsen-Anhalt (3 L 386/14) bestätigt und darüber hinaus konstatiert, dass eine Übergangsfrist für den Umbau der Kastenstände im Deckbereich bereits für die Vorgängervorschrift von § 24 Absatz 4 Nummer 2 TierSchNutzV bestimmt worden war. Die damals angesetzte Übergangsfrist betrug vier Jahre von 1988 bis 1992. Trotzdem wurden bis heute rechtswidrige Kastenstände toleriert und neu genehmigt. Eine Umstellung ist nie vollzogen worden. Die Übergangsfrist wurde demnach faktisch nie beendet und beträgt bis zum heutigen Zeitpunkt bereits 32 Jahre. Mit dem jetzigen Versuch, eine weitere Übergangsfrist von bis zu zehn Jahren einzuführen, würde die Umsetzungsfrist auf insgesamt 42 Jahre verlängert. Dies ist nicht nur mit dem Staatsziel Tierschutz unvereinbar, es stellt auch die Definition einer Übergangsfrist ad absurdum. Auch im Vergleich mit anderen europäischen Staaten, die die Fixierung im Kastenstand in deutlich kürzerer Zeit verboten oder auf ein absolutes Mindestmaß reduziert haben, sind die angestrebten Übergangsfristen deutlich zu lang. Das Urteil muss unmittelbar umgesetzt werden. Die Übergangsfrist für den Umbau im Abferkelbereich unterscheidet sich nicht von dem Verordnungsentwurf des BMEL. Hier bleiben die 15 bzw. 17 Jahre bestehen, was nicht nachvollziehbar ist. Aus Tierschutzsicht wären für den Umbau im Deckbereich maximal ein Jahr Übergangsfrist sowie maximal fünf Jahre Übergangsfrist für den Umbau des Abferkelbereichs angemessen, um einen verfassungskonformen Zustand mit freier Bewegungsmöglichkeit herzustellen.



Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Reduktion der Übergangsfrist auf acht bzw. zehn Jahre den notwendigen Umbau der Ställe zeitlich nur nach hinten verschiebt, aber nicht das Problem der Finanzierung löst. In zehn Jahren stehen Sauenhalterinnen und Sauenhalter vor dem gleichen Problem wie heute und wissen nicht, wie sie den Umbau finanzieren sollen. Um ihnen Planungssicherheit zu geben, ist es notwendig, jetzt die Weichen zu stellen und einen schnellstmöglichen Umbau finanziell zu unterstützen.

Ziffer 18 ist nicht zuzustimmen.

### **Bewertung zu Ziffer 19**

Ziffer 19 entfällt bei Zustimmung zu Ziffer 18. Im Gegensatz zu Ziffer 18 sieht Ziffer 19 auch eine Reduzierung der Übergangsfrist im Abferkelbereich vor, was eine Verbesserung darstellt. Allerdings wird auch in Ziffer 19 nicht sichergestellt, dass die Jungsauen und Sauen im Deckbereich ihren Kopf und in Seitenlage ihre Gliedmaßen bereits während der Übergangsfrist ungehindert ausstrecken können. Damit wird auch hier das Urteil weiterhin ignoriert. Das Urteil muss unmittelbar umgesetzt werden. Aus Tierschutzsicht wären darüber hinaus für den Umbau im Deckbereich maximal ein Jahr Übergangsfrist sowie maximal fünf Jahre Übergangsfrist für den Umbau des Abferkelbereichs angemessen, um einen verfassungskonformen Zustand mit freier Bewegungsmöglichkeit herzustellen.

Ziffer 19 ist nicht zuzustimmen.

### **Bewertung zu Ziffer 20**

Ziffer 20 stellt als einzige Ziffer klar, dass die Jungsauen und Sauen ihren Kopf und in Seitenlage ihre Gliedmaßen auch während einer potenziellen Übergangsfrist ungehindert ausstrecken können müssen. Die Aufnahme des Passus ist eine absolute Mindestanforderung für die Haltung von Sauen im Kastenstand. In der Begründung zu Ziffer 20 wird dazu auch treffend erläutert, dass das ungestörte Ruhen der Tiere bereits durch § 2 Nummer 1 und 2 TierSchG als Mindestanforderung für eine art- und bedürfnisangemessene verhaltensgerechte Unterbringung vorgeschrieben ist. Der Kastenstand muss aufgrund der tierschutzwidrigen Haltungsform im Deckbereich gänzlich verboten werden. Nur im Abferkelbereich sollte in Ausnahmefällen zum Schutz der Ferkel für maximal fünf Tage eine Fixierung – und nur mit Hilfe eines Fixierbügels oder eines Schwenkgitters – erlaubt werden.

Ziffer 20 ist zuzustimmen.



### **Bewertung zu Ziffer 21**

Ziffer 21 ist zuzustimmen.

## **B**

### **ENTSCHLIEßUNG**

### **Bewertung zu Ziffer 22**

Die Ziffer unterstreicht, dass das BMEL die Chance verpasst hat, im Rahmen der vorliegenden Änderung der TierSchNutzV die gegenwärtige Art der Nutztierhaltung in Deutschland grundlegend zu transformieren und unter Tierwohl- und Umweltaspekten umzugestalten. Einzelne Korrekturen können nahezu nichts an einem System ändern, das arteigene Bedürfnisse von Tieren konsequent ignoriert. Es ist daher dringend anzuraten, die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik des BMEL zügig aufzunehmen und unter Einbeziehung aller beteiligten Akteure in Ordnungsrecht umzusetzen und dies mit finanzieller Förderung zu flankieren.

Ziffer 22 ist zuzustimmen.

### **Bewertung zu Ziffer 23**

Der Bundesrat stellt zutreffend fest, dass der Kastenstand eine Haltungsform ist, die aus tierschutzfachlicher Sicht keine Zukunft hat, da sie kein arteigenes Verhalten ermöglicht. Darüber hinaus zeigen Proteststürme der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland, dass auch die gesellschaftliche Akzeptanz für diese Art der Haltung erloschen ist. Allerdings ist es dem Bundesrat im Rahmen der Änderungsvorschläge nicht gelungen, eine Perspektive aufzuzeigen, wie die Sauenhaltung der Zukunft in Deutschland ohne Kastenstand aussehen kann. Zwar sollen Standzeiten und Übergangsfristen reduziert werden, jedoch wollen die Bundesländer nicht die Kastenstandhaltung von Sauen als solche abschaffen. Dass eine Haltung ohne Kastenstand indes möglich ist, zeigt das Beispiel Schweden, in dem es bereits ein komplettes Verbot des Kastenstandes gibt.

Ziffer 23 ist zuzustimmen.



### **Bewertung zu Ziffer 24**

Alternativ wird als Hilfsempfehlung zu Ziffer 1 die Ziffer 24 in der Empfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates vorgeschlagen, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, zeitnah Anforderungen an die Haltung von Mastputen und Junghennen, Legehennen-Elterntieren und Masthühner-Elterntieren in der TierSchNutzV vorzulegen. Diese ist unter Einbindung der Tierschutzorganisationen zu begrüßen.

Wünschenswert ist hier allerdings, dass entsprechende Erweiterungen vorgenommen werden, wie beispielsweise eine geringere Besatzdichte als im ITW-Standard sowie eine Vorgabe zum erhöhten Ruhen der Tiere in Form von erhöhten Ebenen. Bei Mastgeflügel sind zudem Aspekte der Genetik mit einzubeziehen, da die schnellwachsenden Genetiken bestimmte Verhaltensweisen wie Aufbaumen gar nicht mehr ermöglichen und zu Lahmheiten, Herz-Kreislaufversagen, mangelnder Hitzetoleranz and erhöhter Mortalität führen. Neben den oben genannten Tierarten ist es erforderlich, dass bei einer Überarbeitung der Vorordnung zum Beispiel auch das erhöhte Ruhen für Masthühner mit in die TierSchNutzV aufgenommen wird.

Ziffer 24 (Hilfsempfehlung für Ziffer 1) ist zuzustimmen.

### **Bewertung zu Ziffer 25**

Der Ausstieg aus dem systematischen Töten männlicher Eintagsküken ist überfällig. Eine Alternative mit sogenannten Zweinutzungsrasen besteht bereits, diese wird allerdings bislang nicht energisch genug forciert. Hier erwarten wir sowohl vom Bund als auch von den Bundesländern, das Töten männlicher Eintagsküken sofort zu verbieten und den Einsatz von Zweinutzungsgehühnern zu etablieren. Um die Grundlagen für die Haltung und Aufzucht von Zweinutzungsrasen zu schaffen und den Tierhalterinnen und Tierhaltern Planungs- und Rechtssicherheit zu geben, müssen die Haltungsanforderungen in der TierSchNutzV an diese Tiere angepasst werden, weil die gegenwärtigen Bestimmungen nicht auf sie ausgerichtet sind. Eine Fokussierung auf Bruderhähne erscheint nicht sinnvoll. Trotzdem ist es wichtig, auch für sie verbindliche Regelungen zu schaffen.

Ziffer 25 ist unter der Maßgabe zuzustimmen, dass ein starker Fokus auf Zweinutzungsrasen gelegt wird und diese ebenfalls mit verbindlichen Regelungen in die TierSchNutzV aufgenommen werden.



### **Bewertung zu Ziffer 26**

Die Umsetzung der Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats des BMEL und die Schließung der tierschutzrechtlichen Lücken im deutschen Tierschutzrecht werden unweigerlich zu einer Erhöhung der Verbraucherpreise führen. Die Tiere haben gemäß Grundgesetz ein Recht auf ein Leben in Abwesenheit von Leid und Schmerz. Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben allerdings kein Recht auf billigste Lebensmittel tierischen Ursprungs, die unter tierquälerischen Bedingungen produziert wurden. Der Umbau der Ställe in Deutschland auf Haltungssysteme, die die art eigenen Bedürfnisse ebenso in den Blick nehmen wie die Umweltauswirkungen, ist sowohl durch Änderungen im Bau- und Immissionsrecht als auch durch Investitionshilfen uneingeschränkt zu gewährleisten.

Ziffer 26 ist zuzustimmen.